



S T E P H A N
BISCHOF VON TRIER

Dekret

über die Errichtung

der Pfarrei und Kirchengemeinde
Schweicher Land St. Martinus

In den zurückliegenden gut zwanzig Jahren ist mehr und mehr deutlich geworden, dass die gegenwärtigen Pfarrstrukturen nicht mehr in der Lage sind, den Auftrag der Kirche in der heutigen Zeit zu verwirklichen. Die bisherigen Lösungsansätze – zunächst die Schaffung von Seelsorgeeinheiten gemäß can. 526 § 1 CIC und dann von Pfarreiengemeinschaften gemäß can. 374 § 2 CIC – versuchten, unter Beibehaltung der historisch gewachsenen Strukturen die Grenzen der einzelnen Pfarreien zu überschreiten, um neue Möglichkeiten für ein pastorales Miteinander in einem größeren Raum zu eröffnen. Doch bei allem Positiven, das dadurch auch möglich wurde, wurden auch die Grenzen dieser Ansätze immer wieder deutlich. Das Beibehalten der historischen Pfarrstruktur richtet den Blick vieler Gläubiger immer wieder auf die eigene Pfarrei und bestärkt deren Erwartung, dass dort alles geleistet wird, was nach can. 528 und can. 529 CIC Inhalt einer umfassenden pfarrlichen Seelsorge sein soll. Dies ist aber mit den geringer werdenden personellen wie auch finanziellen Ressourcen so nicht zu leisten.

Als Ergebnis der Diözesansynode im Bistum Trier (KA 2016 Nr. 119 u. 120) und bestärkt durch die Instruktion der Kongregation für den Klerus „*Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche*“ sind im Bistum Trier die seelsorglichen Strukturen so anzupassen, dass die für einen missionarischen Aufbruch erforderlichen Kräfte und Mittel gebündelt werden und neben der Sakramentenspendung auch andere Formen der Evangelisierung möglich werden (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* (EG), n. 63).

„Die Pfarrei ist keine hinfällige Struktur; gerade, weil sie eine große Formbarkeit besitzt, kann sie ganz verschiedene Formen annehmen, die die innere Beweglichkeit und die missionarische Kreativität des Pfarrers und der Gemeinde erfordern. Obwohl sie sicherlich nicht die einzige evangelisierende Einrichtung ist, wird sie, wenn sie fähig ist, sich ständig zu erneuern und anzupassen, weiterhin ‚die Kirche [sein], die inmitten der Häuser ihrer Söhne und Töchter lebt‘. Das setzt voraus, dass sie wirklich in Kontakt mit den Familien und dem Leben des Volkes Gottes steht und nicht eine weitschweifige, von

den Leuten getrennte Struktur oder eine Gruppe von Auserwählten wird, die sich selbst betrachten“ (Apostolisches Schreiben *EG*, n. 28).

Daher soll nun durch die vorzunehmende Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Bekond St. Clemens, Fell St. Martin, Föhren St. Bartholomäus, Kenn St. Margareta, Longuich St. Laurentius, Riol St. Martin und Schweich St. Martin die Gemeinschaft der Gläubigen in der neuen Pfarrei gestärkt werden (vgl. can. 515 § 1 CIC), damit sich in ihr die Vielfalt der Charismen entwickeln kann, die den missionarischen und diakonischen Aufbruch tragen und gestalten sollen. Trotz der größeren räumlichen Ausdehnung der einen neuen Pfarrei ist hier doch auch ein bereits durch das eingeübte Miteinander der Pfarreiengemeinschaft gewachsenes Vertrautsein gegeben (vgl. *Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien*, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Die Fusion konzentriert die Gremienarbeit, vielfältige Möglichkeiten der Beteiligung am pfarrlichen Leben bleiben erhalten oder werden neu eröffnet. Lokale Teams stärken die örtlichen Gemeinschaften.

Schließlich ermöglicht die Fusion der oben genannten Pfarreien zur Pfarrei Schweicher Land St. Martinus, dass der zuständige Pfarrer nur noch Sorge trägt für eine Pfarrei (vgl. can. 526 § 1 CIC). In dieser einen Pfarrei kann er seine Hirtensorge für die Gläubigen in der Ausübung der Dienste des Heiligens, Lehrens und Leitens (vgl. can. 528 und can. 529 CIC) verantwortlich wahrnehmen, unterstützt – soweit möglich und vorhanden – von anderen Priestern und Diakonen sowie von engagierten und beauftragten Laien (vgl. can. 519 CIC).

Nach Anhörung der Räte der Pfarreien und Kirchengemeinden Bekond St. Clemens, Fell St. Martin, Föhren St. Bartholomäus, Kenn St. Margareta, Longuich St. Laurentius, Riol St. Martin und Schweich St. Martin, des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Schweich, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Schweich, des Pfarrers und des Leitungsteams des Pastoralen Raums Schweich sowie des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der *Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens* vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 11. Dezember 2024 (KA 2025 Nr. 6) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die Pfarreien Bekond St. Clemens, Fell St. Martin, Föhren St. Bartholomäus, Kenn St. Margareta, Longuich St. Laurentius, Riol St. Martin und Schweich St. Martin werden mit Wirkung zum 1. Januar 2026 zusammengefasst und als eine neue Pfarrei errichtet.
2. Der Name der neuen Pfarrei lautet Schweicher Land St. Martinus.
3. Der Pfarrort der Pfarrei ist Schweich.
4. Das Gebiet der nach diesem Abschnitt errichteten Pfarrei ist deckungsgleich mit dem Gebiet der aufgehobenen Pfarreien.
5. Die Pfarrkirchen der bisherigen Pfarreien werden Kirchen in der Pfarrei Schweicher Land St. Martinus. Nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien und unter Beifügung von deren Voten unterbreitet der Pfarrer dem Bischof einen Vorschlag, welche der Kirchen in der Pfarrei zukünftig als Pfarrkirche

gelten soll. Es ist dann Sache des Bischofs, unter Berücksichtigung des Vorschlags eine Kirche in der Pfarrei als Pfarrkirche auszuweisen.

6. Der Pfarrer der neuen Pfarrei Schweicher Land St. Martinus legt nach Beratung mit den pfarrlichen Gremien für die Gemeinschaft ihrer Gläubigen fest, an welchen Orten und zu welchen Zeiten die Sakramente gefeiert werden. Dabei legt er fest, in welchen Kirchen besondere Amtshandlungen (vgl. can. 530 CIC) vorgenommen werden.

7. Die neue Pfarrei tritt in die Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarreien gemäß can. 121 CIC ein.

8. Die Neuwahl zum Pfarrgemeinderat oder Kirchengemeinderat soll am 7./8. Februar 2026 durchgeführt werden.

9. Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

10. Die neu errichtete Pfarrei führt das Siegel gemäß can. 535 § 3 CIC und der *Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier* vom 2. April 2013 (KA 2013 Nr. 85) in der jeweils geltenden Fassung.

11. Die neu errichtete Pfarrei wird gemäß can. 374 § 2 CIC i. V. m. § 1 Absatz 3 der *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1) und § 1 Absatz 1 des *Statuts für die Pastoralen Räume im Bistum Trier* vom 22. Mai 2025 (KA 2025 Nr. 140) in der jeweils geltenden Fassung Teil des Pastoralen Raums Schweich.

II.

1. Die Kirchengemeinden Bekond St. Clemens, Fell St. Martin, Föhren St. Bartholomäus, Kenn St. Margareta, Longuich St. Laurentius, Riol St. Martin und Schweich St. Martin werden mit Wirkung zum 1. Januar 2026 zusammengefasst und als eine neue Kirchengemeinde errichtet.

2. Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet Schweicher Land St. Martinus.

3. Der Sitz der Kirchengemeinde entspricht dem Pfarrort Schweich.

4. Das Gebiet der neu errichteten Kirchengemeinde ist deckungsgleich mit dem Gebiet der gleichnamigen Pfarrei. Deren Mitglieder sind von nun an auch Mitglieder der neu errichteten Kirchengemeinde.

5. Mit Aufhebung der bisherigen Kirchengemeinden gehen deren gesamtes unbewegliches und bewegliches Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über (can. 121 CIC). Sie tritt damit ebenso in die Rechtsnachfolge der jeweils erworbenen Rechte und Pflichten ein und wird somit auch zur Gesamtrechtsnachfolgerin des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes Schweich.

Die neuerrichtete Kirchengemeinde informiert die verbliebenen Mitarbeitenden vom Übergang der Beschäftigungsverhältnisse und der Zuordnung in ihre Anstellungsträgerschaft.

6. Die in den bisherigen Kirchengemeinden vorhandenen Fabrikvermögen und Stellenvermögen bleiben unabhängig von einer eigenen Rechtsfähigkeit in ihrer bisherigen Bestimmung unberührt. Gleich-

ches gilt für das Stiftungsvermögen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vermögen sind unterscheidbar von den Vermögen der neu errichteten Kirchengemeinde auszuweisen.

7. Das in den bisherigen Kirchengemeinden den Vermögensarten nach § 1 a *Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG)* nicht ausdrücklich zugeordnete Vermögen ist diesen Vermögensarten nachträglich zuzuordnen. Ist eine Zuordnung nicht ermittelbar, gilt es als bisheriges Fabrikvermögen. § 4 Absatz 3 der Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens bleibt unberührt.

8. Stifterwillen und Zweckbindungen Dritter sind weiterhin zu beachten (cann. 1300 f. CIC).

9. Die Rechte sonstiger kirchlicher Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit, insbesondere der rechtsfähigen Fabrikvermögen und Stellenvermögen, bleiben gewahrt.

10. Bis zur Konstituierung des neuen Verwaltungsrates bzw. Kirchengemeinderates wird der Pfarrer der neu errichteten Kirchengemeinde gemäß § 22 Absatz 1 KVVG zum Verwalter bestimmt. Das Amt des Verwalters endet, sobald ein Verwaltungsrat bzw. Kirchengemeinderat gewählt ist und seine Tätigkeit aufgenommen hat.

11. Die öffentlichen Register sind berichtigen zu lassen.

12. Die neu errichtete Kirchengemeinde führt das Amtssiegel gemäß der *Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier (Siegelordnung)* in der jeweils geltenden Fassung.

Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 in Kraft.

Trier, den 20. August 2025



+ *Stephan*

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier



Monica Sinderhauf

Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie